

Beschlussvorlage

Fachbereich:	FB 22 Jugend, Familie und Senioren	Datum:	16.09.2013
Berichterstatter:	Frau Margit Müller	AZ:	222
		Vorlage Nr.:	109/2013

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Jugend und Familie	15.10.2013	öffentlich - Entscheidung

Bedarfsplanung in der Tagesbetreuung unter 3jähriger Kinder

I. Sachverhalt

1. Ausgangssituation

Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG). Dabei entscheiden die Gemeinden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayKiBiG).

Kinder ab 1 Jahr bis unter 3 Jahren haben einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder unter einem Jahr sind unter bestimmten Umständen, wie Erwerbstätigkeit der Eltern oder deren beruflicher und schulischer Ausbildung zu fördern (§ 24 SGB VIII). Der Rechtsanspruch richtet sich gegen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Landkreise und kreisfreien Städte.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (StMAS) sieht folgende Rechtsfolgen bei Nichterfüllung des Rechtsanspruchs:

- a.) Für einen Amtshaftungsanspruch ist schuldhaftes Handeln Voraussetzung. Dazu zählen z.B. eine fehlende ordnungsgemäße Bedarfsplanung oder die Vergabe von Plätzen für U3 Kinder an Kinder unter 1 Jahr, ohne dass dafür ein hinreichender Grund vorliegt (s.o.).
- b.) Es können Entschädigungsleistungen wie z.B. die Übernahme von
 - Kosten für die spezielle Sprachförderung
 - Mehrkosten der Eltern für eine private Kindertagesbetreuung
 - Mehrkosten für Fahrtkosten, sofern die Fahrzeit zur Kinderbetreuung mehr als 30 Minuten einfacher Entfernung beträgtgeltend gemacht werden, wobei der Verdienstausfall keine Entschädigungsleistung ist.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat Ende 2012 das Forschungsprojekt des Forschungsverbundes der TU Dortmund und des DJI München aufgelegt, um den Betreuungsbedarf für unter 3-Jährige auf der Grundlage einer schriftlichen Elternbefragung auf Planungsbezirksebene zu bestimmen. Der Landkreis Coburg hat sich mit Unterstützung der Städte und Gemeinden daran beteiligt. Die Befragung wurde im Mai und Juni 2013 durchgeführt. Die Rücklaufquote lag bei 49,9%.

Die Ergebnisse bilden die Grundlage dieser jetzt vorliegenden Bedarfsplanung in der Betreuung unter 3jähriger Kinder im Landkreis Coburg. Der Landkreis Coburg kommt damit seiner Gesamtplanungsverantwortung nach.

2. Platzbedarf

Bedarfsplanung bis 01.08.2013

Sozialraum	Bedarf in % 0-3jährige	vorhandene Plätze in % bis 01.08.2013	Bedarfsdeckung in % bis 31.12.2013
Ahorn / Weitramsdorf	38,2	49,5	111,4
Dörfles-Esbach / Lautertal	40,2	36,5	96,3
Bad Rodach / Meeder	42,4	55,5	113,2
Seßlach / Großheirath / Itzgrund	40,5	56,0	115,5
Ebersdorf / Sonnefeld / Weidhausen	42,9	50,7	107,8
Untersiemau / Grub a.F. / Niederfüllbach	38,3	44,7	106,4
Rödental	40,4	50,0	109,6
Neustadt	41,3	54,0	112,7
Landkreis Coburg	40,8	49,5	108,7

Die Bedarfsdeckung ist – außer im Sozialraum Dörfles-Esbach und Lautertal – erfüllt. Die Unterdeckung im Sozialraum Dörfles-Esbach / Lautertal wird durch die Schaffung von insgesamt 36 neuen Krippenplätze bis Ende 2014 aufgelöst. Bis dahin wird bei Anfragen eine individuelle Lösung gefunden.

Bedarfsplanung bis 31.12.2014

Sozialraum	Bedarf in % 0-3jährige	vorhandene Plätze in % bis 31.12.2014	Bedarfsdeckung in % bis 31.12.2014
Ahorn / Weitramsdorf	38,2	73,5	135,4
Dörfles-Esbach / Lautertal	40,2	49,0	108,8
Bad Rodach / Meeder	42,4	59,5	117,2
Seßlach / Großheirath / Itzgrund	40,5	56,0	115,5
Ebersdorf / Sonnefeld / Weidhausen	42,9	54,0	111,1
Untersiemau / Grub a.F. / Niederfüllbach	38,3	44,7	106,4
Rödental	40,4	50,0	109,6
Neustadt	41,3	60,0	118,7
Landkreis Coburg	40,8	55	114,2

Der Platzbedarf ist in allen Sozialräumen gedeckt.

3. Rahmenbedingungen der Betreuung

Betreuungszeiten

- Betreuungstage

	an 5 Tagen	an 7 Tagen
in KiTa	95%	k.A. ¹
in Tagespflege	44,4%	0

¹ Angaben unter 6 Nennungen dürfen nicht veröffentlicht werden.

Der von den Eltern benannte Bedarf an Betreuungstagen deckt sich mit dem Angebot und der tatsächlichen Inanspruchnahme.

- Betreuungsstunden

Betreuungsstunden in der Woche			
bis 25 Std.	bis 35 Std.	bis 45 Std.	> 45 Std.
20,1%	23,5%	28,9%	27,5%

Kindertageseinrichtungen und Tagespflege bieten allen Eltern von Kindern unter 3 Jahren die Möglichkeit der Ganztagsbetreuung an. Bei einer Versorgungsquote von 49.5 % entspricht dies 920 Plätzen.

Der Bedarf im Betreuungsumfang ist damit abgedeckt. In den Fällen, in denen die Arbeitszeit der Eltern mit z.B. den Öffnungszeiten der Krippe nicht übereinstimmt wird die Kombination aus Krippen- und Tagespflegebetreuung angeboten und in Anspruch genommen.

Mittagessen

89,5 % der Eltern wünschen sich eine Kinderbetreuung mit Mittagessensversorgung, 10,5 % lehnen dies ab.

Alle Kinderbetreuungsangebote bieten die Möglichkeit zur Versorgung mit Mittagessen. Der von den Eltern gewünschte Bedarf ist damit gedeckt.

4. Sonstiges

Betreuungsgeld

In der Erhebung der TU Dortmund wurden die Eltern befragt, ob das Betreuungsgeld Grund dafür sei, kein Kinderbetreuungsangebot zu wünschen. 85,7 % der Eltern verneinten dies, nur für 14,3 % der Eltern trifft dies zu.

Dem Ausschuss für Jugend, Familie und Senioren des Landkreises Coburg wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

II. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend und Familie beschließt die vorliegende Bedarfsplanung für unter 3 jährige Kinder im Landkreis Coburg für die Kindergartenjahre 2013 / 2014 und 2014 / 2015. Die Fortschreibung erfolgt zum Sommer 2015.

III. An FBL – Frau Sachtleben –

mit der Bitte um Mitzeichnung

IV. An GBL 4 - Herrn Nickel - als Vertreter
für GBL 2 – Frau Stadter -

mit der Bitte um Mitzeichnung

V. An P 2 – Frau Berger –

mit der Bitte um Mitzeichnung

.....

VI. WV bei 22

VII. Zum Akt/Vorgang

Landratsamt Coburg

Elke Protzmann
Stellvertreterin des Landrats